

AGB für die Arbeitnehmerüberlassung

1 Allgemeines

Karakas Cargo Solutions (nachfolgend KCS genannt) stellt seinen Kunden, auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, Mitarbeiter zur Verfügung.

Die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung wurde der KCS durch die Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Hessen erteilt.

2 Rechte und Pflichten der KCS-Mitarbeiter

Die überlassenen Mitarbeiter der KCS stehen in keinem Vertragsverhältnis zum Kunden.

KCS-Mitarbeiter unterliegen während eines Einsatzes, den Arbeitsanweisungen des Kunden, seiner Anleitung und Aufsicht sowie dem Direktionsrecht der KCS.

Des Weiteren sind die Mitarbeiter der KCS zur Geheimhaltung über Angelegenheiten des Kunden verpflichtet. Darunter fallen alle als vertraulich und geheimhaltungsbedürftig bezeichneten Geschäftsangelegenheiten, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit bei dem Kunden erfahren.

Arbeitszeit, Arbeitstätigkeit und Einsatzort sowie eventuelle Änderungen sind ausschließlich zwischen dem Kunden und der KCS zu vereinbaren.

3 Einsatz der KCS-Mitarbeiter

Der Einsatzort der KCS-Mitarbeiter ist ausschließlich im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit dem Kunden vereinbart. Der Kunde gewährt dem KCS-Mitarbeiter die Nutzung und Bedienung der entsprechenden Arbeitsmittel bzw. Geräte und Maschinen, um die von ihm geforderten Tätigkeiten im Sinne des Kunden ausführen zu können.

Die Mitarbeiter der KCS dürfen nicht für die Beförderung von Geldangelegenheiten und für die Verwahrung von Geld, Wertpapieren oder Wertsachen eingesetzt werden. Der Kunde haftet im Falle des Verstoßes gegen diese Bestimmung.

4 Auswahl der KCS-Mitarbeiter

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten hat KCS die Mitarbeiter sorgfältig ausgewählt. Die KCS-Mitarbeiter werden bezüglich ihrer jeweiligen beruflichen Qualifikationen überprüft. Jedoch ist der Kunde dazu verpflichtet, sich ebenfalls von der Eignung des KCS-Mitarbeiters für die jeweilige Tätigkeit zu überzeugen. Stellt sich ein Mitarbeiter heraus, ist der Kunde verpflichtet, dies unverzüglich mitzuteilen.

Während eines laufenden Einsatzes behält sich KCS vor, Mitarbeiter gegen andere gleichwertige zu tauschen und sie an einem anderen Einsatzort einzusetzen, sofern die berechtigten Interessen des Kunden dadurch nicht verletzt werden.

5 Pflichten des Kunden

Vor Beginn der Arbeitstätigkeit muß der Kunde die KCS-Mitarbeiter über die Arbeitsschutzmaßnahmen und die jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften des Arbeitsplatzes vertraut machen und in Kenntnis setzen und erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung stellen.

Nach vorheriger Absprache mit dem Kunden soll KCS Zutritt zum Einsatzort seiner Mitarbeiter haben, um sich von den Arbeitsumständen und Sicherheitsmaßnahmen sowie deren Einhaltung überzeugen zu können.

Um eine Unfallmeldung gemäß § 193 SGB VII vornehmen zu können, ist jeder Arbeitsunfall von KCS-Mitarbeitern durch den Kunden der KCS unverzüglich zu melden.

Des Weiteren verpflichtet sich der Kunde alle Gründe für eine erforderliche Mehrarbeit anzugeben und trägt im eigenen Interesse Sorge dafür, eine eventuelle behördliche Zulassung für die Mehrarbeit zu erwirken.

Liegen organisatorische und arbeitstechnische Gründe beim Kunden vor, die einen Einsatz von KCS-Mitarbeitern kurz- oder langfristig beim Kunden unmöglich machen oder auch erübrigen, so verpflichtet sich der

Kunde, dies spätestens vier Stunden vor Schichtbeginn (verpflichtend für alle Schichten) KCS mitzuteilen.

6 Haftung

Im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit, haftet KCS nur für die ordnungsmäßige Auswahl der Mitarbeiter, nicht jedoch für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von diesen oder Dritten gemachten Angaben.

Stellt sich heraus, dass durch KCS ein ungeeigneter Mitarbeiter überlassen wurde, ist der Kunde verpflichtet, dies KCS unverzüglich mitzuteilen. KCS hat dann das Recht, stattdessen einen für die Tätigkeit geeigneten Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Ist der Kunde dieser Mitteilungspflicht nicht oder verspätet nachkommen, ist schon deswegen ein Anspruch gegen KCS ausgeschlossen.

KCS haftet bei vom Mitarbeiter schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden nur aus Auswahlverschulden. Es wird darauf hingewiesen, dass den Kunden die Aufsichtspflicht trifft.

Diese Haftungsbestimmungen gelten auch für außervertragliche Haftungsansprüche.

Die Haftung für, von KCS-Mitarbeitern oder ihrer Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden, die durch die Verletzung von wichtigen Hauptpflichten entstanden sind, wird auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für untypische Schäden wird ausgeschlossen.

Außerhalb wichtiger Hauptpflichten haftet KCS für durch eigene grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz ihrer Erfüllungsgehilfen entstandenen Schäden nur in Höhe des typischen voraussehbaren Schadens. Eine Haftung für weitere Schäden wird ausgeschlossen. Für leicht fahrlässige Verletzungen von vertraglichen Nebenpflichten haftet KCS nicht.

7 Abrechnung

Die täglich geleisteten Arbeitsstunden der KCS-Mitarbeiter werden auf dem Formular Stundennachweis bzw. Arbeitsschein festgehalten. Der Kunde ist verpflichtet, nach Prüfung der Stundennachweise, einem bevollmächtigten KCS-Mitarbeiter auf Verlangen die geleisteten Arbeitsstunden durch Unterschrift und Firmenstempel zu bestätigen. Die Abrechnung erfolgt auf Grund der vorgelegten Stundennachweise. Maßgebend für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundentarif zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung sofort fällig. Die regelmäßige Arbeitszeit der KCS-Mitarbeiter beim Kunden entspricht der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden etc. werden mit Zuschlägen berechnet, deren Höhe gesondert vereinbart werden.

8 Anpassungsklausel

Treten nach Vertragsschluss tariflich bedingte Lohnerhöhungen ein, erhöht sich der vereinbarte Stundensatz prozentual entsprechend.

Des Weiteren behält sich KCS eine Erhöhung der Stundensätze vor, wenn die Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation einvernehmlich ausgetauscht werden.

9 Ausfall von KCS-Mitarbeitern / Höhere Gewalt

Treten nach Vertragsabschluss außergewöhnliche Umstände ein, die nicht vorhersehbar waren, wie z.B. Krankheit, Streik, hoheitliche Anordnungen, Katastrophen, innere Unruhen, Epidemien oder ähnliches, durch die eine ordnungsmäßige Vertragserfüllung für KCS erschwert oder unmöglich wird, behält sich KCS vor, Änderungen oder gar Absagen vorzunehmen. Die Gefahrentragung liegt in diesen Fällen beim Kunden. Der Anspruch auf Schadensersatz durch den Kunden ist in diesem Falle ausgeschlossen.

10 Übernahme / Vermittlungsgebühr

Wird festgestellt, dass eine Übernahme/Vermittlung eines KCS-Mitarbeiters oder eines nachgewiesenen Bewerbers stattgefunden hat, so steht KCS, unabhängig davon, ob und wie lange es zu einer

Überlassung gekommen ist, vom Kunden eine Vermittlungsprovision in Höhe von 3 Monatsbruttogehältern zu.

11 Kündigung

Ist der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag unbefristet für eine unbestimmte Zeit geschlossen worden, so ist er von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich zum Monatsende kündbar. Die Kündigung des Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber KCS selbst erklärt wird. Ein überlassener KCS-Mitarbeiter ist nicht zur Entgegennahme der Kündigung berechtigt.

12 Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Alle Nebenabreden mündlicher Art, erlangen erst durch eine schriftliche Bestätigung durch die KCS Wirksamkeit.

13 Schlichtungsklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schlichtungsordnung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main und der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main geschlichtet.

Die Parteien bestimmen den Schlichter gemeinschaftlich. Kommt keine Einigung über die Person des Schlichters zustande, wird dieser von der Schlichtungsstelle benannt. Die Benennung bindet die Parteien.

Die Kosten der Schlichtung tragen die Parteien je zur Hälfte (bzw. anteilig), soweit sie keine andere Vereinbarung treffen.

Falls die Schlichtung scheitert, sei es, dass eine Partei die Schlichtung für gescheitert oder dass der Schlichter das Schlichtungsverfahren beendet erklärt, wird das Schiedsgericht der IHK Frankfurt unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit angerufen.

Die Parteien sind allerdings nicht gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen.